

Arbeitshilfe zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in Sachsen-Anhalt (Stand Januar 2015)

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Allgemeiner Teil	
§§ 7 Abs. 2 Satz 1, 19, Abs. 2 Satz 1 SGB II	Erhalten nichterwerbsfähige Kinder, die mit Auszubildenden in einem Haushalt leben, auch nach der Änderung des § 7 SGB II und dessen Anknüpfung an die „Leistungsbe- rechtigung“ statt der „Hilfebedürftigkeit“ Leistungen nach dem SGB II und damit BuT- Leistungen gem. § 28 SGB II? Oder sind diese auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen?	Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsbe- rechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Leistungen nach dem SGB II. Der Kreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in § 7 Abs. 1 Satz SGB II abschließend legaldefi- niert, ohne dass auf Absatz 5 Bezug genommen würde. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ist für die Definition des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten daher unerheb- lich. Die Änderung der Begrifflichkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist rein redaktioneller Natur (siehe Gesetzesbegründung zur Änderung des § 7 SGB II, BR-Drs. 661/10, S. 147 f.) Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 haben Leistungsberech- tigte (im Sinne des § 7 SGB II, also auch des § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II) unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie kei- nen Anspruch nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben. Kinder von Auszubildenden sind daher – wie vor der Änderung – idR. nach dem SGB II leistungsberechtigt, nicht nach dem SGB XII.
§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II, § 5a AlgII-VO	Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist übersteigendes Einkommen in der Reihenfolge der Absätze des § 28 SGB II anzurechnen. Ist im Rahmen dieser Anrechnung immer der Be- trag von 3,00 € für Schulausflüge nach § 5a Alg II- VO zu berücksich- tigen, auch wenn ein solcher	Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist immer der Betrag von 3 € nach § 5a Alg II-V zugrun- de zu legen. In der Begründung zu § 5a Alg II-V wird ausgeführt: "Die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 Nummer 1 des SGB II für die Schulausflüge werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendun- gen berücksichtigt. Dabei steht zu Beginn eines Bewilligungszeitraums nicht fest, wann und mit welchen tatsächlichen Kosten ein Schulausflug stattfindet. Um eine einfache Berechnung der zustehenden Ansprüche auf die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 bis 5 SGB II zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Ansprüche nach § 5a Nummer 1 von einem Betrag von 3 € monat- lich auszugehen. (...) <u>Die tatsächlich höheren oder geringeren Kosten stellen keine</u>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Schulausflug nicht beantragt worden ist?	<u>wesentliche Änderung des Leistungsverhältnisses dar.</u> " Letzteres schließt auch den Fall ein, dass überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind. Ferner dürfte eine nachträgliche Korrektur der Anrechnung aus Vertrauensschutzgründen kaum möglich sein.
§ 28 SGB II, § 6b BKGG, § 34 SGB XII	Sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vorrangig?	Zur Beantwortung wird auf § 10 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII verwiesen. Bis auf einige dort genannte Ausnahmen sind die Leistungen der Jugendhilfe vorrangig.
<p style="text-align: center;">Besonderer Teil</p> <p style="text-align: center;">Ausflüge und Klassenfahrten in Schule und KITA</p>		
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Kann ein Zuschuss für eine KITA-/ Schul-/ Klassenfahrt bewilligt werden, wenn die (An-)Zahlung bereits fällig ist, die Fahrt selbst jedoch erst im folgenden Bewilligungszeitraum stattfindet, über den noch nicht entschieden ist?	Im SGB II und SGB XII ist das Bedarfsdeckungsprinzip vorherrschend. Das bedeutet, ein Bedarf ist dann zu decken, wenn er entsteht. Im Falle der Kosten für Schulfahrten entsteht der Bedarf mit der Fälligkeit der (An-)Zahlung. Liegt zum Zeitpunkt der Fälligkeit Hilfebedürftigkeit des Kindes/ Jugendlichen vor, so ist der Bedarf zu decken, auch wenn die Fahrt selbst ggf. erst später stattfindet. Umgekehrt bedeutet dies freilich auch, dass Kosten für Fahrten, die bereits zu einem Zeitpunkt, in dem keine Hilfebedürftigkeit bestand, von den Eltern bezahlt worden sind, nicht nachträglich erstattet werden können.
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XII	Ein Veranstalter bietet an, einen Projekttag nicht außerhalb, sondern in den Räumen der Schule auszurichten, um den Schüler/innen Reisezeit und -kosten zu ersparen. Es wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Die Schule beschließt die Durchführung dieses Projekts in ih-	Nach Luik in Eicher, SGB II, Rn. 22 ist ein Schulausflug gekennzeichnet durch "...die schulische Verantwortung, die sich auf die Organisation und Durchführung der außerunterrichtlichen Aktivität beziehen muss. [...] Der Begriff des Schulausflugs ist weit auszulegen." Problematisch ist, ob der Begriff "Schulausflug" auch Veranstaltungen umfasst, die in den Räumen der Schule selbst stattfinden. Da es sich nach vorgedagtem um eine außerunterrichtliche und damit nicht unbedingt um eine außerschulische Aktivität handeln muss, ist dies zulässig, wenn sich die Veranstaltung tatsächlich vom normalen Unterricht abgrenzen lässt (Kosten für letzteren sind von der Schulbedarfspauschale nach Abs. 3 abgedeckt). Es

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>ren Räumen und führt für die betroffenen Klassen(-stufen) an diesem Tag keinen regulären Unterricht durch. Ist es möglich, den Teilnahmebeitrag für den „Wandertag in der Schule“ zu übernehmen?</p>	<p>wäre nicht erklärbar, weshalb die gleiche Veranstaltung außerhalb der Räume der Schule förderfähig sein sollte, findet sie jedoch zur Vermeidung von Kosten und Fahrzeiten für die Kinder in der Schule statt, ausgeschlossen wäre.</p> <p>Die schulische Verantwortung liegt darin, dass die Schule den regulären Unterricht für die betroffenen Schulkinder an diesem Tag ausfallen lässt, sich mithin organisatorisch in Abstimmung mit dem Veranstalter auf das Angebot einstellt. Auch die Aufsichtspflicht u.ä. ist an diesem Tag nach wie vor durch schulische Kräfte abzusichern. Darüber hinaus wird die Schule prüfen, ob den Erziehungsberechtigten der Schulkinder, die keine Leistungen nach dem SGB II, XII, WoG oder KIZ beziehen, der erhobene Teilnahmebeitrag zuzumuten ist. Insofern sind diese Punkte mit einem regulären Wandertag vergleichbar und der Teilnahmebetrag für leistungsberechtigte Kinder zu übernehmen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII</p>	<p>Können Kinder in der Kindertagespflege auch an den Leistungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII (Ausflüge und mehrtägige Fahrten) teilhaben?</p>	<p>Ja. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit auch Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (siehe Begründung zu § 30 Abs. 4 Satz 3 SGB II in der Fassung der BT-Drs. 17/4095, dort S. 33). Die (scheinbare) Beschränkung des Gesetzeswortlauts beruht auf einem redaktionellen Versehen bei der Streichung des § 30 Abs. 4 SGB II im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.</p>
<p>§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII</p>	<p>Im pädagogischen Konzept eines Sportgymnasiums ist die leistungssportliche Ausbildung enthalten, die unter anderem die Durchführung von Trainingslagern vorsieht. Die Trainingslager werden jedoch nicht von der Schule selbst, sondern mit deren Billigung von den einzelnen</p>	<p>Eine Klassenfahrt ist eine schulische Veranstaltung, die die mit mehr als einem Schüler mit mindestens einer Übernachtung und außerhalb der Schule durchgeführt wird (vgl. Burkiczak in Estelmann, Komm. SGB II, § 28 SGB II, Rn. 50, BSG Urt. vom 23.3.2010 - B 14 AS 1/09 R). Diese bundesrechtliche Vorgabe wird von den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes dahingehend ergänzt, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional "üblich" ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür oder überschreitet ihre Durchführung (dem Grunde nach) den bundesrechtlichen Rahmen, lösen die dadurch entste-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>Sportverbänden (z.B. Landesturnverband) durchgeführt. Handelt es sich bei diesen Trainingslagern um Klassenfahrten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII?</p> <p>Wie steht es mit Schüleraustauschen und Ski-Kompaktkursen?</p>	<p>henden Kosten keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II/ SGB XII aus. Die Aufwendungen sind vom zuständigen Träger mithin nur dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den bundesrechtlichen Rahmenvorgaben entspricht und im Landesrecht eine Grundlage vorhanden ist (BSG, Urteil vom 21.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).</p> <p>Im Landesrecht, hier im Runderlass des MK vom 06.04.2013 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten –, sind eine Reihe von schulischen Veranstaltungen erfasst, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII erfüllen (Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, internationale Begegnungen – Ziff. 1 RdErl. MK). Diese werden in der Regel im Klassen- oder Kursverband durchgeführt, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis erfordert (Ziff. 4.1 RdErl. MK). Der Begriff der „Klassenfahrt“ ist dort jedoch nicht abschließend definiert. Vielmehr ist Nr. 7 des RdErl. MK offen formuliert, so dass neben den im Erlass geregelten Fahrten weitere unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort denkbar, mithin nach dem Landesrecht zulässig und folglich über § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII förderfähig sind. Genannt sind ausdrücklich Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften und von bi- oder multinationalen Programmen sowie Ski-Kompaktkurse, zu denen zum Teil weitere Erlasse des MK existieren. Die in der Frage aufgeworfene Durchführung von Trainingslagern ist ausdrücklich in Nr. 4.1 als mögliche Form einer Schulfahrt vorgesehen.</p> <p>Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, muss diese in schulischer Verantwortung stattfinden, wobei an diese Voraussetzung keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere muss die Durchführung nicht zwingend durch die Schule selbst erfolgen, sondern kann an einen Dritten delegiert werden. Maßgeblich ist in diesen Fällen, dass der vorgesehene Veranstaltungsinhalt sich im pädagogischen Konzept der Schule widerspiegelt und die Durchführung durch den Dritten entsprechend mit Einverständnis der Schule erfolgt. Auf die Freiwilligkeit oder Pflichtigkeit der Teilnahme durch den/ die Schüler/in kommt</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		es nicht an.
§§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII	Können mehrtägige Klassenfahrten auch dann gefördert werden, wenn sie entgegen der Empfehlung im RdErl. des MK vom 06.04.2013 – 22-82021 – Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten – jedes Jahr stattfinden?	Eine mehrtägige Klassenfahrt ist auch dann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets förderfähig, wenn diese jede Klassenstufe stattfindet. Hier ist im Erlass des MK (2.a Satz 2) nur von „sollen“ die Rede. Die Möglichkeit der jährlichen Abfolge ist daher nicht ausgeschlossen und entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Veranstaltungen nach Punkt 7 des Erlasses (Schüleraustausche, Skikomplettkurse) können ggf. noch hinzutreten.
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Können die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten für Schüler, die in den Ferien den Hort besuchen, gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII oder gemäß § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II/ § 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII übernommen werden?	Eine Einschränkung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Hort ist in § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nicht vorgesehen. Damit sind die Ausflüge bei Hortkindern, auch wenn sie nur während der Ferien den Hort besuchen, nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII förderfähig und nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII. Maßgeblich ist, dass im Rahmen des Hortbesuchs der Ausflug/ die Fahrt stattfindet.
§§ 28 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 2 S. 2, Abs. 7 SGB XII	Ein behindertes Kind ist auf die Betreuung durch eine Begleitperson während einer Klassenfahrt angewiesen. Der Träger der Jugendhilfe hat für die Begleitung während der Klassenfahrt unterstützende Leistungen abgelehnt. Können die für die Begleitperson zusätzlich anfallenden Kosten gefördert werden?	In § 28 Abs. 2 SGB II wird von der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen gesprochen. Welche Aufwendungen konkret damit gemeint sind, wird nicht näher ausgeführt und ist daher auslegungsbedürftig. Luik in Eicher, SGB II, definiert den Begriff „Aufwendungen“ wie folgt: „Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle erforderlichen Kosten, also diejenigen, die von der Schule selbst und durch den Ausflug oder die Klassenfahrt unmittelbar veranlasst sind...]. Maßgeblich ist mithin, welche Kosten erforderlich sind, um den Leistungsberechtigten die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, ohne bereits im Regelbedarf enthalten zu sein. Im Regelfall ist die Übernahme von Kosten für eine Begleitperson daher nicht erforderlich, da die Aufsicht über die Schule bzw. die KITA in zumutbarer Weise abgesichert ist. Sofern die Durchführung der Klassenfahrt aus atypischen, objektiven Bedürfnissen

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>des Kindes/ Jugendlichen im Einzelfall ohne die Begleitperson nicht möglich oder zumutbar ist, sind die für die Begleitperson dafür entstehenden, unvermeidbaren Kosten als Aufwendungen dem jeweiligen Kind/Jugendlichen als Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Klassenfahrt zuzuordnen und können nach § 28 Abs. 2 SGB II übernommen werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen des SGB II vorrangig (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Lehnt der Träger der Jugendhilfe Leistungen nach dem SGB VIII ab, so muss das SGB II in der Regel einspringen, um die Existenzsicherung nach den tatsächlichen Verhältnissen zu gewährleisten hat. Auch kann m.E. eine tiefergehende Prüfung von Ansprüchen nach dem SGB VIII von Beschäftigten im Jobcenter nicht verlangt werden. Nur in vergleichsweise eindeutigen Fällen der vorrangigen Leistungspflicht ist an § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II – hier die Einlegung von Rechtsbehelfen durch das Jobcenter, ggf. unter Anmeldung eines Erstattungsanspruches nach § 102 ff. SGB X – zu denken.</p>
	Schülerbeförderungskosten	
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Kann der Eigenanteil nach § 71 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA im Rahmen von § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden, insbesondere wenn die zur Schülerbeförderung dienende Fahrkarte nicht für private Zwecke genutzt werden kann?	<p>Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 SGB II/ § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden die „erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden <u>und</u> es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten“. Die Prüfung der Zumutbarkeit des Bestreitens aus dem Regelbedarf erfordert eine Abgrenzung, ob die geltend gemachten Aufwendungen überhaupt dem Regelbedarf oder ausschließlich bzw. überwiegend § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII, der Leistungen neben dem Regelbedarf zulässt, zuzuordnen sind. Die Zuordnung hängt vom Grad der Privatnützigkeit der erlangten Beförderungsmöglichkeit ab.</p> <p>Ist – wie im Fallbeispiel – eine Privatnützigkeit nicht oder nur in geringem Umfang gegeben, so sind die Aufwendungen nicht dem Regelbedarf zuzuordnen, sondern eine vollständige Übernahme nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII zusätzlich zum Regelbedarf ge-</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>rechtfertigt.</p> <p>Kann jedoch ein <u>erheblicher</u> privater Mobilitätsbedarf durch die im Rahmen der Schülerbeförderung erworbene Beförderungsmöglichkeit gedeckt werden (z.B. bei einer Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV und nicht nur begrenzt auf bestimmte Uhrzeiten und/ oder wenige Tarifzonen berechtigt), so sind die Aufwendungen dem Regelbedarf zuzuordnen. Seit 01.08.2013 bemisst § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB XII die Höhe des zumutbaren Eigenleistung für den Regelfall auf 5 € monatlich. Sofern im Einzelfall von der Höhe des Betrags abgewichen werden soll, muss dies dokumentiert begründet werden. Die Differenz zum Eigenbetrag nach dem Schulgesetz in Höhe von 100 € jährlich, also 40 € (100 € – 12·5 €), ist mithin im Regelfall im Monat der Fälligkeit zu übernehmen.</p> <p>Die erforderliche Abgrenzung, ob erhebliche Privatnützigkeit vorliegt oder nicht, ist im jeweiligen Einzelfall zu treffen. Lässt sich nach Ausermittlung des Sachverhalts die Privatnützigkeit nicht hinreichend sicher bestimmen, so ist im Zweifel von einer vollständigen Förderfähigkeit des Eigenanteils in Höhe von 100 € jährlich auszugehen.</p>
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Wann liegt eine Angewiesenheit im Sinne des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII vor?	<p>Leistungen für Schülerbeförderung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zur Frage der Angewiesenheit können jedoch aus den Regelungen des Schulgesetzes bzw. aus der zu § 71 Abs. 6 SchulG ergangenen Satzung des Trägers der Schülerbeförderung Anhaltspunkte herangezogen werden. Sieht die Satzung daher eine (gestaffelte) Mindestentfernung vor, dürfte im Regelfall bei Unterschreiten auch eine Angewiesenheit im Sinne des SGB II/ SGB XII nicht vorliegen.</p> <p>Ist im Einzelfall eine abweichende Einschätzung geboten, so ist zu prüfen, ob in der Satzung des Trägers der Schülerbeförderung eine Ausnahmeregelung existiert, die trotz Unterschreitens der Mindestentfernung einen (dem SGB II/ SGB XII vorrangigen) Anspruch auf</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Schülerbeförderung bzw. Kostenübernahme einräumt.
§ 28 Abs. 4 SGB II	Wie ist zu verfahren, wenn der Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu der Erkenntnis gelangt, es besteht ein Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Träger der Schülerbeförderung, der Träger der Schülerbeförderung den Antrag des Leistungsberechtigten jedoch ablehnt.	Die Leistungen des Trägers der Schülerbeförderung sind den Leistungen nach dem SGB II und § 6b BKGG vorrangig. Die Formulierung in § 28 SGB II „...soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden...“ knüpft jedoch an die tatsächlichen Verhältnisse an. Befriedigt der Träger der Schülerbeförderung den nach der Einschätzung des BuT-Trägers gegebenen Anspruch auf Beförderung nicht, so kann der BuT-Träger den Antrag des Leistungsberechtigten <u>nicht</u> unter Hinweis auf den vorrangigen Anspruch ablehnen. Es besteht jedoch für den Grundsicherungsträger nach § 5 Abs. 3 SGB II die Möglichkeit, den vorrangigen Anspruch gegen den Träger der Schülerbeförderung in eigener Regie geltend zu machen.
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Wie ist zu entscheiden, wenn das Kind nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht, sondern beispielsweise eine fachspezifische Schule außerhalb des Landkreises?	Was unter dem Begriff „nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs“ zu verstehen ist, ist in § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA und zum Teil in den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung näher ausgeführt. Besucht das leistungsberechtigte Kind eine Schule, die nicht unter § 71 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SchulG LSA bzw. die vorgenannte Satzung fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen würden. Alles andere ginge über die vom SGB II/SGB XII abzusichernde Grundversorgung hinaus. Zu beachten ist darüber hinaus ggf. die vorrangige Einstandspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.
§§ 28 Abs. 4 SGB II, 34 Abs. 4 SGB XII	Sind auch Kosten für die Nutzung eines privaten PKW im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II übernahmefähig?	Grundsätzlich ja. § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII stellt lediglich auf die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen ab, ohne nach der Beförderungsart zu differenzieren. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch zumutbar und preiswerter, so ist die Höhe der übernahmefähigen Kosten auf diesen Betrag begrenzt. Zu beachten ist auch hier ggf. die vorrangige Leistungspflicht des Trägers der Schülerbeförderung.

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Außerschulische Lernförderung		
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wann ist eine außerschulische Lernförderung dem Grunde nach zu berücksichtigen?	Eine Lernförderung ist immer dann zu berücksichtigen, wenn sie erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die gesicherte Versetzung in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen Schulabschluss, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein ausreichendes Leistungsniveau, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin/ des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellen). Es ist durch die Schule eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen, die durch den BuT-Träger im Regelfall nicht hinterfragt werden soll. Für die Bedarfsabfrage soll das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt verwendet werden. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34	Wie lange kann eine außerschulische Lernförderung gewährt	Eine zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs- 661/10, S. 170) ist Lernförderung in der Regel jedoch nur kurzzeitig

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Abs. 5 SGB XII	werden?	<p>notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Hintergrund ist, dass ein/e Schüler/in, die ständiger Nachhilfe bedarf, offenbar mit der gewählten Schullaufbahn überfordert ist und ggf. eine niedrigere wählen sollte. Die Überforderung sollte nicht zusätzlich durch (außerschulische) Lernförderung noch verstärkt und damit ggf. sogar der gegenteilige Effekt erreicht werden. Hier wird es auf die Einschätzung der Schule ganz maßgeblich ankommen, ob diese den/die Schüler/in für geeignet hält, die gewählte Schullaufbahn überhaupt zu bewältigen. Kurzfristigkeit meint einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (pro Schuljahr), in der Regel maximal bis zum Ende des Schuljahres (Ausnahmen bei Nachprüfungen zum Zwecke der Versetzung nach Ende des Schuljahres sind möglich). In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern, die jedoch nach Einschätzung der Schule dem Grunde nach voraussichtlich für die gewählte Schullaufbahn geeignet sind, ist auch eine längerfristige Lernförderung möglich, um das Erreichen des wesentlichen Lernziels zu gewährleisten. Umfang und Dauer der Lernförderung (ggf. auch über sechs Monaten hinaus) sollen im jeweiligen Einzelfall nach der Empfehlung der Schule bemessen werden.</p>
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Kann eine außerschulische Lernförderung auch dann Berücksichtigung finden, wenn nur in einem Fach ein mangelhaftes Leistungsniveau vorliegt, die Versetzung in die nächste Klassenstufe z.B. aufgrund eines Notenausgleichs jedoch nicht gefährdet ist.	<p>Die Versetzungsgefährdung stellt immer eine Notwendigkeit für – ggf. außerschulische – Lernförderung dar, sofern nicht allein durch das Verhalten der Schülerin/ des Schülers bedingt. Darüber hinaus umfasst das wesentliche Lernziel jedoch auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Dies bezieht sich auch auf Einzelfächer (ggf. Haupt- und Nebenfächer). Daher kann eine außerschulische Lernförderung auch dann für ein einzelnes Fach gewährt werden, wenn allein durch das mangelhafte Leistungsniveau in diesem die Versetzung insgesamt nicht gefährdet wäre (z.B. durch Notenausgleich mit anderen Fächern). Ob und ggf. in welchem Fach/ in welchen Fächern ein mangelhaftes Leistungsniveau der Schülerin/ des Schülers vorliegt, stellt die Schule möglichst unter Verwendung des zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmten Formblatts fest.</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Wie verhalten sich schulische Förderangebote und außerschulische Lernförderung zueinander?	Gibt es an der Schule ein Förderangebot, z.B. Förderunterricht, das geeignet ist, die Lernschwäche der Schülerin/ des Schülers zu beheben, so besteht kein Anspruch auf zusätzliche außerschulische Lernförderung. Die außerschulische Lernförderung greift daher nur ein, wenn entweder die Schule (unabhängig von den Gründen) kein entsprechendes Angebot vorhält oder das schulische Angebot voraussichtlich nicht ausreichen würde, die Schülerin/ den Schüler zumindest auf ein ausreichendes Leistungsniveau zu heben. Letzteres kann auch aus subjektiven Gründen in Betracht kommen, wenn die Schülerin/ der Schüler beispielsweise zum Erzielen von Lernfortschritten einer individuelleren Betreuung bedarf, als diese durch das schulische Angebot abgedeckt werden könnte.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Umfassen die Leistungen für eine außerschulische Lernförderung auch die Kosten einer Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie?	Lernförderung ist nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs- 661/10, S. 170) in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das trifft auf eine Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie zumeist nicht zu. Vorrangig sollten die Betroffenen Leistungen nach dem SGB VIII oder dem SGB V prüfen lassen. Dennoch steht selbst eine festgestellte Legasthenie/ Dyskalkulie einer gängigen außerschulischen Lernförderung nicht generell entgegen. Von einer Förderung ist dann abzusehen, wenn diese nicht erfolversprechend ist, weil die festgestellten Defizite sinnvoll nur durch eine Legasthenie-/ Dyskalkulietherapie behoben werden können. In diesem Fall wird die Lehrkraft nicht bescheinigen, dass die gewünschte außerschulische Lernförderung geeignet ist, die vorliegenden Defizite zu beheben.
§§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII	Ein zugewandertes Kind besucht zum Erlernen der deutschen Sprache im Rahmen seiner Beschulung eine Sprachförderklasse/ Sprachfördergruppe. Kann ergänzend dazu die Kostenübernahme für eine außerschulische Lernförderung	Bei der Sprachförderklasse/-gruppe handelt es sich um ein schulisches Angebot zur Erfüllung der Schulpflicht (siehe lfd. Nr. 3 des RdErl. des MK vom 1.8.2012 – 34-8313 zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, SVBl. LSA 2012, S. 226). Mithin kommt dem Grunde nach eine ergänzende außerschulische Lernförderung in Betracht. Wesentliches Lernziel ist die Beschulung in der Regelklasse. Reicht das schulische Angebot, also hier die Sprachförderklasse/-gruppe, aus Gründen des Einzelfalls für das Schulkind nicht

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	bewilligt werden?	aus, um das Ziel zu erreichen, kann außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die entsprechende Bestätigung des Bedarfs bzw. auch der voraussichtlich erforderliche Umfang wird ggf. durch das zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium abgestimmte Formblatt von der Lehrkraft der Sprachförderklasse erteilt.
Gemeinschaftliches Mittagessen in Schule und KITA		
§§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII	Sind Leistungen für die Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertagespflege auch dann in voller Höhe zu übernehmen, wenn die Tagesmutter selbst kocht und die entstehenden Kosten höher sind als bei größeren Anbietern?	Ja. Nach § 28 Abs. 6 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen u.a. auch für Kinder in der Kindertagespflege übernommen. Eine Begrenzung der Mehraufwendungen, z.B. auf einen angemessenen Betrag (o.ä.), ist in § 28 Abs. 6 SGB II nicht vorgesehen. Es ist mit hin davon auszugehen, dass die tatsächlich anfallenden Mehrkosten zu übernehmen sind, auch wenn die Mittagsverpflegung in einer vergleichbaren KITA mit größerem Anbieter möglicherweise billiger wäre.
§ 28 Abs. 6 SGB II, § 6b BKGG, § 34 Abs. 6 SGB XII	In einigen Schulen gibt es bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Freitische nach § 72a des Schulgesetzes LSA, die bislang vom Land finanziert wurden. Kann eine Mischfinanzierung dergestalt erfolgen, dass für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und § 6b BKGG die Kosten für das Mittagessen abzüglich des Eigenanteils von einem Euro pro Tag über das Bildungs-	Hier kann die Arbeitshilfe NRW vergleichend herangezogen werden. Darin heißt es auf S. 45: <i>„Sollte die Kommune den betroffenen Kindern ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen (ohne Eigenanteil) zur Verfügung stellen, handelt es sich für die Leistungsempfänger um einen Sachbezug (Bereitstellung von Verpflegung), der nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II/Sozialgeld-Verordnung kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kommune die Mittagsverpflegung selbst ausgibt oder einen Dienstleister (Caterer) beauftragt und den Eigenanteil von einem Euro pro gefördertem Kind und Mittagessen übernimmt.</i> <i>Sollte die Kommune jedoch den Leistungsbeziehern Geldmittel zum Ausgleich des Eigenanteils zukommen lassen, wäre dies bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsbezieher als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11 SGB II). Diese Umsetzungsform</i>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>und Teilhabepaket, der verbleibende Eigenanteil über die Freitischregelung erstattet wird? Wie ist die Rechtslage, wenn die Kommune den nach dem SGB II und SGB XII vorgesehenen Eigenanteil als eigene Leistung freiwillig erbringen möchte?</p>	<p><i>dürfte aber in der Regel nicht gewollt sein. [...] Unabhängig davon, ob eine teilweise oder unvollständige Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro durch die Kommune erfolgt, haben die Familien Anspruch auf die Berücksichtigung der ihnen entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II.“</i></p> <p>Einer Gewährung des Eigenanteils durch das Land (z.B. über die Freitischregelung) oder aber die Kommune als freiwillige <u>eigene</u> Leistung (die nicht über die Bundesbeteiligung refinanziert werden kann!) steht damit nichts entgegen. Die Bereitstellung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit als Sachleistung (z.B. Bereitstellung eines vollständig kostenlosen Mittagessens), nicht als Geldleistung (Erstattung der Kosten im Nachhinein) erfolgen. Spätestens bei der buchungstechnischen Erfassung ist zwischen den aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzierbaren Leistungen und dem vom Land oder Kommune freiwillig gezahlten Eigenanteil von einem Euro pro Essen genau zu trennen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 6, 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II</p>	<p>Bsp: Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Schule und einem Caterer wird den Schülerinnen und Schülern, die in den Ferien den Hort besuchen, in den Räumlichkeiten des Hortes ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten. Können die Kosten (abzgl. des Eigenanteils) übernommen werden oder muss der Hort eine eigene Vereinbarung mit dem Caterer schließen? Welches ist die richtige Anspruchsgrundlage?</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler ist nach § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II maßgeblich, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird. Dafür genügt es, wenn – wie im Fallbeispiel – die Schule eine Vereinbarung mit dem Caterer (oder mit dem Hort selbst) geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes oder in der Ferienzeit erfolgt, sofern der Zusammenhang „in schulischer Verantwortung“ durch entsprechende Vereinbarung hergestellt ist. Satz 3 steht dieser Auslegung nicht entgegen, da damit nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, S. 171) lediglich Abweichungen beim Schulbesuch aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten u.ä. als nicht bedarfsrelevant geregelt werden sollten. Eine Aussage über Ferienzeiten lässt sich daraus nicht ableiten.</p> <p>Für das Fallbeispiel bedeutet dies die Übernahmefähigkeit nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II.</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Gibt es hingegen „nur“ eine Vereinbarung zwischen Hort und Caterer, so ist § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II (befristet) einschlägig. Eine Übernahme nach § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II scheidet insofern aus, als das Satz 2 für Schülerinnen und Schüler eine abschließende Sonderregelung beinhaltet.
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	
§§ 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII	Können in einem Bewilligungszeitraum eingesparte Leistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen werden?	Eine Übertragbarkeit angesparter Teilhabeleistungen auf den nächsten Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich möglich. Bei der Ausgabe von Gutscheinen ergibt sich das unmittelbar aus § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gutscheine angemessen zu befristen sind. Die angemessene Frist muss nicht mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen, sollte 12 Monate jedoch nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Übertragung würde dem Gedanken der Gegenwärtigkeit der Bedarfsdeckung widersprechen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Gutschein. Für Direktzahlungen soll nichts anderes gelten, da die Betroffenen durch die Entscheidung der Kommunen, nicht mit Gutscheinen zu arbeiten, keine Nachteile erleiden sollen. Die Setzung von „Verfallfristen“ bleibt der Ausgestaltung vor Ort vorbehalten. Ergänzender Hinweis: Nach aktuellen Gesetzgebungsvorhaben von Bund und Ländern ist vorgesehen, den Regelbewilligungszeitraum von derzeit 6 auf künftig 12 Monate zu verlängern. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Übertragbarkeit der Ansparung nicht mehr. Sie bleibt jedoch aktuell bei Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum individuell kürzer festgelegt wurde als 12 Monate.
§§ 28 Abs. 7, 29 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S.2, 37 Abs. 2 S. 3 SGB II	Können Leistungen aus dem nachfolgenden Bewilligungszeitraum vorweg genommen werden? Bsp: Der LB beantragt im Juli 2011 für sein Kind die Übernahme der Kosten für eine organisierte Som-	BuT-Leistungen können nur für den laufenden Bewilligungszeitraum im Voraus (§§ 29 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB II), seit 01.08.2013 auch rückwirkend zum Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II) in Anspruch genommen werden. Damit ist die Übernahme von 60 € in nahezu allen Fällen sichergestellt (Ausnahme: vorzeitiges Ende des Bewilligungszeitraums z.B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit). Gleichwohl kann es, wie im geschilderten Beispiel, dazu kommen, dass dieser Betrag für eine Teilhabeaktivität nicht

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	<p>merfreizeit (Gesamtkosten 70,00 €). Der BWZ endet im Juli.</p>	<p>ausreicht. Um unnötige Härten zu vermeiden sollte dann <u>im Ausnahmefall</u> nach § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II der BWZ der BG verlängert werden, sofern wesentliche Veränderungen im Hinblick auf die Leistungsberechtigung dem Grunde nach nicht zu erwarten sind.</p> <p>Für das Fallbeispiel bedeutet dies neben der Rückwirkung des Antrags die Vorwegnahme des Budgets für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis 31.01.2012 (Erweiterung des ursprünglichen BWZ auf 12 Monate), mithin also ein verfügbares Budget von 120 €, von dem nach Abzug der Aufwendungen ein Restteilhabebudget von 50 € verbleibt.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Nach aktuellen Gesetzgebungsvorhaben von Bund und Ländern ist vorgesehen, den Regelbewilligungszeitraum von derzeit 6 auf künftig 12 Monate zu verlängern. In diesen Fällen stellt sich die Frage der Vorwegnahme der Ansparung künftiger Bewilligungszeiträume nicht mehr. Sofern der Bewilligungszeitraum im Einzelfall kürzer festgelegt wurde als 12 Monate, muss dies begründet sein (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit u.ä.). Insofern wird sich auch dann aus gleichen Gründen die Frage der Vorwegnahme nicht stellen.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII</p>	<p>Sind von den sozio-kulturellen Leistungen auch Aktivitäten im Bereich des Sports, Spiel, Kultur und Geselligkeit erfasst, die nicht über Mitgliedsbeiträge eines Vereins abgerechnet werden?</p>	<p>Ja. Aus der Regelung in § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II ist zu schließen, dass bei den sozio-kulturellen Leistungen nicht ausschließlich Vereinsbeiträge gemeint sind, sondern „Mitmachbeiträge“, d.h. auch Teilnahmegebühren (u.ä.), soweit die Aktivität eine Integration in Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht, den Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert sowie der festgeschriebene Höchstbetrag nicht überschritten wird. Dieses Verständnis gilt daher auch für Nr. 1 des Abs. 7. Da das Gesetz nicht die Terminologie „Vereinsbeiträge“ verwendet, können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts-/Organisationsform erfasst sein (z.B. „Mitgliedsbeitrag“ an „Fitness-Studio“); auch eine Begrenzung auf nicht-kommerzielle Angebote ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Selbst wenn keine auf unbestimmte/ langfristige Dauer eingegangene „Mitgliedschaft“ (mit der Folge der vom Gesetz genannten „Mitgliedsbeiträge“) vorliegt, ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB XII auf „Gebühren“ für zeitlich</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		befristete „Kurse“ u.Ä. anwendbar.
§§ 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII	Kann auch Wäschegeld, das der Verein neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag für das Waschen und Bereitstellen von Fußballtrikots erhebt, als Teilhabeleistung gewährt werden?	Mitgliedsbeiträge nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II meinen nach der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 661/10, dort S. 172) „... die Aufwendungen, die durch [...] die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit [...] entstehen.“ Damit sind dem Grunde nach alle Aufwendungen gemeint, die mit der Mitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ist es daher notwendig oder zumindest üblich, dass die Kinder und/ oder Jugendlichen Wäschegeld zahlen, um im Verein mitzumachen, so sind auch diese Kosten dem Grunde nach erfasst und können bis zur Obergrenze des BuT-Budgets übernommen werden. Das Problem einer doppelten Bedarfsdeckung (Regelsatz und Bildungs- und Teilhabepaket) besteht nicht, wenn die Reinigung letztlich auf die Sportkleidung beschränkt ist und nicht die Alltagsbekleidung mit umfasst.
§§ 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII	Kann der gesamte Jahresbeitrag für einen Verein innerhalb des regelmäßigen Bewilligungszeitraums von sechs Monaten übernommen werden? Ist § 41 Abs. 1 SGB II anzuwenden?	Nach § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist die Herausgabe eines Gutscheins für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II besteht eine ähnliche Regelung für die Direktzahlung. Aufgrund der Anknüpfung an den Bewilligungszeitraum, der nach § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II in der Regel nur sechs und nicht zwölf Monate betragen soll, ist i.d.R. nur die Verausgabung des auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Budgets für Bildung und Teilhabe (i.d.R. also 60 €) im Voraus zulässig. Unproblematisch ist die Übernahme des Jahresbetrages allerdings, wenn dieser 60 € nicht überschreitet (Bedarfsdeckungsprinzip - der Bedarf ist im Monat der Fälligkeit - bis zur maximalen gesetzlichen Höhe - zu decken; sowie die Formulierung in § 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II). In den verbleibenden Fällen müsste die/der Leistungsberechtigte daher bei seinem Anbieter der Teilhabeleistung auf eine halbjährliche Zahlungsweise hinwirken. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate soll nur ausnahmsweise und nur unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II erfolgen. Ergänzender Hinweis: Nach aktuellen Gesetzgebungsvorhaben von Bund und Ländern ist

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>vorgesehen, den Regelbewilligungszeitraum von derzeit 6 auf künftig 12 Monate zu verlängern. Dadurch erledigt sich im Regelfall die aufgeworfene Frage. Sofern der Bewilligungszeitraum im Einzelfall kürzer festgelegt wurde als 12 Monate, muss dies begründet sein (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit u.ä.). Insofern wird auch dann aus gleichen Gründen die Übernahme des vollen Jahresbeitrags nicht möglich sein, soweit er das für den verkürzten Gewährungszeitraum zur Verfügung stehende Teilhabebudget überschreitet.</p>
<p>§§ 28 Abs. 7 Nr. 1, 3 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 1, 3 SGB XII</p>	<p>Inwieweit kann im Rahmen der Jugendweihe die Gebühr für die durch einen Jugendweiheverein organisierte Feierstunde übernommen werden? Mit der Gebühr sind neben der Teilnahme des/der Jugendlichen selbst auch vier Eintrittskarten für nahe Verwandte (Eltern, Großeltern) des/der Jugendlichen enthalten.</p>	<p>Die Jugendweihe ist dem Grunde nach als Akt der kulturellen Teilhabe zu werten. Diese hat eine längere Tradition in Deutschland und ist Bestandteil bei vielen Jugendlichen zur Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen. Damit dient sie der Integration in Gemeinschaftsstrukturen, intensiviert den Kontakt zu Gleichaltrigen und fördert so die soziale Kompetenz. Die grundsätzliche Anerkennung der kulturellen Bedeutung durch den Gesetzgeber ist darüber hinaus aus § 1 Abs. 1 Nr. 12 Alg II-VO ersichtlich, nach dem Geldgeschenke anlässlich der Jugendweihe - wie bei Firmung, Kommunion, Konfirmation u.ä. - anrechnungsfrei bleiben. Evtl. anfallende Gebühren für eine Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein sind daher nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II/ § 34 Abs. 7 Nr. 1 SGB XII förderfähig. Sofern für Aktivitäten im Jugendweiheverein (weitere) Kosten anfallen, die nicht durch Beiträge gedeckt sind, können diese nach Nr. 3 der vg. Normen übernommen werden. Dazu zählt auch die (Anmelde-) Gebühr für die durch den Verein organisierte Feierstunde. Letztere ist aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zur Zeremonie der Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen nicht nur als reine Privatsache zu betrachten, sondern elementarer Bestandteil der kulturellen Aktivität. Soweit die Gebühr neben der eigenen Teilnahme des/der Jugendlichen auch Karten für Gäste abdeckt, ist nochmals zu unterscheiden: Sind für die Karten Dritter gesonderte Preise ausgewiesen, die nicht unausweichlich in der Anmeldegebühr enthalten sind, so hat der Dritte die eigene Eintrittskarte selbst zu zahlen. Sofern die Gebühr jedoch als Gesamtpreis ausgestaltet ist, bei dem sich die einzelnen Leistungskomponenten nicht separat in Anspruch nehmen lassen, ohne dass die Teilnahme des/der</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		Jugendlichen ausgeschlossen würde, kann diese unter Beachtung des (ggf. angesparten) Budgets von 10 € mtl. in voller Höhe gefördert werden. Die Kosten für festliche Bekleidung o.ä. können hingegen nicht übernommen werden, diese sind aus dem Regelbedarf bzw. bei Wohngeld-/KIZ-EmpfängerInnen aus dem Einkommen zu bestreiten.
§§ 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 2 SGB XII	Kann eine Kindertageseinrichtung dem Grunde nach aus dem Teilhabebudget gefördert werden?	Sofern als wesentlicher Bestandteil neben dem reinen Erlernen der Sprache kulturelle Elemente vermittelt werden, wie z.B. die Ausbildung des Verständnisses für andere Kulturkreise, kommt eine Förderung nach § 28/ 34 Abs. 7 SGB II/SGB XII in Betracht. Davon dürfte in der Regel auszugehen sein, gerade bei Kindern im Vorschulalter, die andernfalls schnell das Interesse verlieren würden. Für den Regelfall kann daher von einer Förderfähigkeit ausgegangen werden.
§§ 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II, 34 Abs. 7 Nr. 3 SGB XII	Können im Rahmen des § 28 Abs. 7 Nr. 3 SGB II auch individuelle Freizeiten wie z.B. ein Zoo-, Museums- oder Kinobesuch gefördert werden?	Nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben <u>in der Gemeinschaft</u> berücksichtigt. In der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 7 SGB II (BR-Drs. 661/10, damals noch Abs. 6) heißt es dazu: "Ziel ist es, diese Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren." Dieses Ziel der Steigerung der sozialen Bindungsfähigkeit ist bei rein individuellen Freizeitveranstaltungen ohne Gruppenbezug nicht erreichbar, so dass eine Förderung ausscheidet. Anerkennungsfähige Freizeiten sind z.B. von den Kommunen, den Kirchen, von (Sport-)Vereinen etc. angebotene Ferienveranstaltungen. Eine Freizeit, deren vorrangiges Ziel die Familienerholung und die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der Familie ist, kann hingegen nach dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII nicht unter den Begriff der „Freizeit“ subsumiert werden. Im Einzelfall wird abzugrenzen sein, ob ein sozialintegrativer Bezug gegeben ist oder nicht.
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34	Kann auf der Grundlage des ab 01.08.2013 neu in § 28 SGB II/ § 34 SGB XII eingefügten Abs. 7 Satz 3	Mit der Neuregelung erweitert sich das mögliche „Ausgabenspektrum“ der Leistungsberechtigten, nicht jedoch das Ausgabebudget. Dieses ist wie bisher auf 10 € monatlich (unter Beachtung der Ansparungsmöglichkeiten, s.o.) begrenzt. Werden bereits Aufwendungen

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
Abs. 7 Satz 2 SGB XII	eine höhere Teilhabeleistung als 10 € monatlich gewährt werden?	nach Satz 1 (oder nach Satz 2) finanziert, schließt dies eine ergänzende Finanzierung von Aufwendungen nach Satz 2 (oder umgekehrt nach Satz 1) nicht aus, soweit das Teilhabebudget noch nicht vollständig verbraucht ist („Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1...“). Nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung können „weitere Aufwendungen“ allerdings auch dann berücksichtigt werden, wenn Bedarfe nach Satz 1 wegen anderweitiger Deckung oder Kostenfreiheit gerade nicht zu berücksichtigen sind (und Bedarfe nach Satz 1 und Satz 2 damit nicht „nebeneinander“ bestehen).
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Ein leistungsberechtigtes Kind beantragt die Übernahme der Kosten für Fußballschuhe, um im örtlichen Fußballverein (der eine kostenfreie Mitgliedschaft für Kinder anbietet) mitzuspielen. Das günstigste Angebot für geeignete Fußballschuhe beläuft sich auf 60 €. Können diese Kosten übernommen werden? Wann kann es den Leistungsberechtigten zugemutet werden, weitere Bedarfe im Sinne des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II/ § 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII aus dem Regelbedarf zu bestreiten?	Die Gesetzesbegründung präzisiert zur „Zumutbarkeit“ den Grundsatz, dass keine zusätzlichen Leistungen für „weitere Aufwendungen“ gewährt werden können, „soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind“. „Ermöglicht werden soll jedoch [...], dass in begründeten Ausnahmefällen der nach § 28 Absatz 7 SGB II anzuerkennende Bedarf [...] auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann.“ Anders als bei den Regelungen in § 28/ § 34 Abs. 4 und Abs. 6 SGB II/ SGB XII (Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) handelt es sich nicht um eine Eigenanteilsregelung, sondern es bleibt im Grundsatz beim grundsicherungstypischen „Statistik-Modell“ mit entsprechenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des Regelbedarfs bei der Finanzierung Sportartikeln, Sportbekleidung, Musikinstrumenten etc., ergänzt um „den begründeten Ausnahmefall“ der Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung. Laut Gesetzesbegründung wird diese spezifische „Unzumutbarkeit“ durch eine besondere Bedarfslage bedingt, die wiederum vom Grad der Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist. Bei der Grenzziehung zwischen ausreichenden und eingeschränkten Dispositionsmöglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass auch für die „weiteren Aufwendungen“ von vornherein lediglich maximal 10 € monatlich (mit der Möglichkeit der Ansparung) zur Verfügung stehen. Dieser vergleichsweise geringe Betrag begrenzt das Kriterium der „Unzumutbarkeit“: Damit die Re-

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>gelung nicht leer läuft, können keine überzogenen Anforderungen an die Frage gestellt werden, ab wann die Dispositionsmöglichkeiten (unzumutbar) eingeschränkt sind.</p> <p>Korrespondierend mit der Zumutbarkeitsgrenze in § 21 Abs. 6 SGB II iHv. rd. 10 % des Regelbedarfs empfiehlt MS als Orientierungswert für die Beurteilung der zumutbaren Höhe der „weiteren Aufwendungen“ von einem Betrag i.H.v. ca. 30 € pro Jahr auszugehen. Die Leistung ist in der Regel nur zu gewähren, wenn die Aufwendungen die Zumutbarkeitsschwelle übersteigen, dann aber ohne Abzug eines Eigenanteils o.ä. Im Ergebnis wäre es damit zumutbar, eher „einfache“ Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Schwimmbekleidung/ Schwimmhilfen aus dem Regelbedarf zu finanzieren (soweit Anschaffungswert unter rd. 30 €); die Finanzierung eher teurer Ausrüstungsgegenstände (z.B. monatliche Miete für ein Musikinstrument) aus dem Regelbedarf dürfte hingegen häufig unzumutbar sein.</p> <p>Im Bereich der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII empfiehlt MS, ebenfalls grundsätzlich von einer Zumutbarkeitsschwelle i.H.v. 30 € auszugehen. Dies erscheint sachgerecht, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Gleiches gilt für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 6b BKGG.</p> <p>Nach diesen Ausführungen können die 60 € für Fußballschuhe in der Regel übernommen werden, sofern das für den laufenden Bewilligungszeitraum noch ein Teilhabebudget in mindestens dieser Höhe verfügbar und nicht anderweitig aufgebraucht ist.</p>
§§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II, 34 Abs. 7 Satz 2 SGB XII	Wie ist zu entscheiden, wenn zur Wahrnehmung des Teilhabeangebots notwendige Fahrkosten anfallen, z.B. sich der Fußballverein im Nachbarort befindet oder Auswärtsspiele zu bestreiten sind, für die kein kostenfreier Sammeltrans-	Es ist eine Kostenübernahme nach Abs. 7 Satz 2 zu prüfen, die jedoch einer Besonderheit unterliegt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Regelbedarfsurteil vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 12/12 und 1691/13, dort Rn. 132) ausgeführt: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein.[...] Die Vorschrift [§ 28 Abs. 7 SGB II] ist [...] einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, womit die Sozialgerichte sicherstellen können, dass ein Anspruch [...] auf Fahrkosten zu derartigen Angeboten besteht.“ Daher ist davon auszugehen, dass Fahr-

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	port über den Verein erfolgt?	kosten nicht nur im Ausnahmefall unter Heranziehung des im Regelbedarf enthaltenen Mobilitätsbedarfs zu übernehmen sind, sondern ein tatsächlicher Anspruch – unter Berücksichtigung der Budgetobergrenze von 10 € monatlich – vorliegt. Der im Regelbedarf für Mobilität enthaltene Anteil dient in Fortführung der Argumentation des BVerfG der Deckung anderer Mobilitätsbedarfe als im Rahmen der Angebote nach Abs. 7 und mindert den Anspruch auf die Teilhabeleistung daher nicht.
Besonderheiten der Leistungen nach § 6b BKGG		
§§ 6b, 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 BKGG	<p>Kann einen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch dann gewährt werden, wenn der Antrag erst nach Ablauf der Fälligkeit der entsprechenden Aufwendungen gestellt wird?</p> <p>Beispiel: Der Antragsteller reicht erstmalig am 26.09.2011 einen schriftlichen Antrag auf Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 6b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SGB II) für August 2011 ein. Er weist, z.B. durch entsprechenden Bescheid, den Bezug von Kinder- und Wohngeld (und/ oder KIZ) sowie seine Schülereigenschaft für den Monat August 2011 nach.</p>	<p>Der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist im BKGG – anders als im SGB II – keine Anspruchs-, sondern nur eine Verfahrensvoraussetzung. Dies bedeutet, dass die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG auch vor der (schriftlichen - § 9 Abs. 3 BKGG) Antragstellung möglich ist. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr (vgl. § 6b Abs. 2a BKGG idF. seit 1.8.2013. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Damit wird über den Weg der verkürzten Verjährung ein weitergehender Gleichlauf mit dem SGB II erreicht, in dem eine Rückwirkung des Antrags regelmäßig nur für den laufenden Bewilligungszeitraum in Betracht kommt.</p> <p>Eine weitere Grenze kann im Sach- und Dienstleistungsgebot bestehen. Hat der kommunale Träger z.B. für die Erbringung des Schulmittagessens bereits eine Gruppenpauschale mit dem Caterer vereinbart, durch die alle dem Grunde nach leistungsberechtigten Kinder abgedeckt sind, kommt eine Leistung in bar an den Leistungsberechtigten regelmäßig nicht in Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 30 SGB II analog nicht vorliegen. Bei unverzüglicher Beantragung hätte der kommunale Träger dem Leistungsberechtigten den Gutschein</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>o.ä. zur Teilnahme am Mittagessen zum Eigenanteil rechtzeitig ausreichen können, ohne dass sich die Gesamtaufwendungen des kommunalen Trägers erhöht hätten. Die Fälle der Geldleistung an Leistungsberechtigte sind nach § 30 SGB II auf die Gestaltungen begrenzt, in denen die Unmöglichkeit der Erbringung durch Sach- oder Dienstleistung nicht durch den Leistungsberechtigten zu vertreten ist (siehe dort). Dies setzt natürlich voraus, dass der kommunale Träger im fraglichen Zeitraum für die beantragte Leistung im Regelfall tatsächlich nur Sach- und Dienstleistungen erbracht hat.</p> <p>Für das Beispiel bedeutet dies, dass die Ausstattung in Höhe von 70,00 € trotz Antrags nach Ablauf des Gewährungsmonats rückwirkend zum 01.08.2011 zu erbringen ist.</p>
<p>§ 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II</p>	<p>Können Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG rückwirkend aufgehoben werden, wenn die „Grundleistung“ Wohngeld/KIZ aufgehoben wird?</p>	<p>Nach Rechtsansicht des BMFSFJ, der sich das MS ST anschließt, kann in diesen Fällen keine Aufhebung und Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung des § 40 Abs. 3 S. 2 SGB II im Rahmen von § 6b Abs. 3 BKGG liegt der Unterschied zur Anwendung der Regelung im SGB II darin, dass der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld zwar Anspruchsvoraussetzung für eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, aber darüber hinaus kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Leistungen einerseits und Bildungs- und Teilhabeleistungen andererseits besteht. Beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld handelt es sich um eigenständige Leistungen, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe und den dafür zuständigen Behörden stehen. Da die verschiedenen Behörden unabhängig voneinander agieren und auch kein Datenaustausch zwischen diesen vorgesehen ist, wäre schon die Kenntnis der Bildungs- und Teilhabestelle von einem Wegfall des Kinderzuschlag oder des Wohngeldes nicht sichergestellt. Zudem würde eine mit dem Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld verknüpfte Erstattungspflicht der Bildungs- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand in zwei Behörden mit sich bringen, der in vielen Fällen im Vergleich zur Höhe der zu erstattenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Anders ist die Situation dagegen im SGB II, da dort der Verwaltungsaufwand der Behörde bei Wegfall</p>

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>der Grundleistungen und der damit einhergehenden Erstattung ohnehin anfällt. Die Aufhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Wegfall des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes ist daher nicht vergleichbar mit einem gleichzeitigen Wegfall von Grundsicherungs- und Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II.</p> <p>Davon abzugrenzen sind die Fallgruppen des § 6b Abs. 3 BKGG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 SGB II, wenn die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde (siehe auch Frage zu § 29 Abs. 4 SGB II und § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).</p>
	Erbringung der Leistung/ Verfahren	
<p>§§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 SGB II (auch i.V.m. § 6b BKGG), §§ 34a Abs. 2 Satz 1, 34b SGB XII</p>	<p>Ein Großteil der BuT-Leistungen können nur durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden (seit dem 01.08.2013 hat der KT bei Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII ein Ermessen über die Form der Leistungserbringung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II/ § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII). Ein Problem liegt vor, wenn ohne Verschulden der Leistungsberechtigten der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte oder die leistungsberechtigte Person in Vorleistung gehen musste (z. B. beim Mittagessen).</p> <p>Können Ausnahmen vom Sach- und</p>	<p>Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II/ § 34b SGB XII).</p> <p>Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nach § 28 Abs. 2 und/ oder 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und/oder 5 bis 7 SGB XII vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen sein. War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II/ § 34b Satz 2 SGB XII).</p> <p>Nach der Gesetzesbegründung sind beispielsweise folgende Fälle mit der Regelung gemeint (BT-Drs. 17/12036, S. 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden, - Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist insbesondere der Fall wenn, <ul style="list-style-type: none"> • der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
	Dienstleistungsprinzip erfolgen? Welche Kriterien wären für eine Ausnahmeregelung anzuwenden?	<ul style="list-style-type: none"> • es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. <p>Dies bedeutet freilich für mehr als einmalig in Anspruch genommene Teilhabeangebote, für den nächstmöglichen Monat zum Sach- und Dienstleistungsgebot zurückzukehren. Dementsprechend sollte die leistungsberechtigte Person darauf hingewiesen werden, auch künftig nur im begründeten Ausnahmefall eine Eigenzahlung vorzunehmen.</p>
§ 29 Abs. 4 SGB II/ § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II	Nach gewährter Kostenübernahme durch das Jobcenter findet eine Klassenfahrt unvorhergesehen nicht statt oder das Kind konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Die Schule hat den bereits eingezahlten Betrag an die SchülerInnen zurück überwiesen. Kann gegenüber dem/der leistungsberechtigten SchülerIn eine Aufhebung und Erstattung erfolgen oder steht § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II dem entgegen?	Die Fallgestaltungen sind über § 29 Abs. 4 SGB II zu lösen. Es sollte von dem/der Leistungsberechtigten ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung, d.h. ob die Klassenfahrt durchgeführt wurde, angefordert werden. Hiernach wird aktenkundig, dass die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde, und kann nach § 29 Abs. 4 Satz 2 SGB II widerrufen werden. Da § 29 Abs. 4 SGB II für diese Sachverhalte die speziellere Norm darstellt, ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht anzuwenden. Soweit der Betrag jedoch von der Schule nicht erstattet werden konnte (z.B. für eine verfallene, nicht erstattungsfähige Eintrittskarte), ist von einer zweckentsprechenden Verwendung auszugehen (die Aufwendungen wurden für den vorgesehenen Zweck entrichtet); lediglich die (mittelbar) gewünschte Teilhabe wurde in diesen Fällen nicht generiert.
§ 37 Abs. 1 SGB II	Ist § 37 Abs. 1 SGB II dahingehend auszulegen, dass eine gesonderte Antragstellung je Leistungsart erforderlich ist, oder gilt der Antrag für alle Leistungsarten mit einer Antragstellung als gestellt?	Jede Leistungsart bedarf grundsätzlich einer gesonderten Antragstellung. In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt: „Die Ausdehnung des Antragserfordernisses auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe, außer des persönlichen Schulbedarfs, ist erforderlich, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach § 30a [... im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens § 29 Abs. 3 SGB II ...] das <u>konkret ausgewählte</u> Leistungsangebot überprüfen zu können.“ Dies wird dadurch bekräftigt, dass nur der Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurückwirkt. Das Verfahren soll jedoch auch unbürokratisch und

betroffene Rechtsnorm	Fragestellung	Rechtsansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS)
		<p>lebensnah gestaltet sein, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern und Jugendlichen gelangen. Ein gestellter Antrag sollte daher möglichst günstig und damit weit für die Kinder und Jugendlichen ausgelegt werden, auch wenn er primär auf andere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ausgerichtet war. Ggf. ist auch die Ausreichung von Sammelanträgen mit den einzelnen Leistungskomponenten zum Ankreuzen sinnvoll.</p>
<p>§ 4 Abs. 6 Satz 1 Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt</p>	<p>Wie sind die Leistungen für BuT gegenüber dem MS abzurechnen? Wie sind die dabei die Fälle auszuweisen, in denen Eltern Kinderzuschlag und Wohngeld erhalten?</p>	<p>Die Erfassung ist getrennt nach den Rechtskreisen SGB II, BKGG und SGB XII erforderlich. Familien, die KiZ und/oder Wohngeld beziehen, leiten ihren Anspruch aus § 6b BKGG ab. Eine Abrechnung der Leistungen getrennt nach KiZ und Wohngeldbeziehenden bzw. überschneidend ist nicht erforderlich; es genügt dem MS gegenüber die Meldung der Aufwendungen für Leistungen nach § 6b BKGG insgesamt.</p> <p>Wichtig ist jedoch, dass die Leistungen für Mittagessen für Hortkinder und die Aufwendungen für Schulsozialarbeit gesondert erfasst werden, da diese nicht in die Revision nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II einfließen.</p>